

gaben des Börsenvereins. Die Interessenvertretung hat bislang ausschließlich Berücksichtigung erfahren, die Förderung des Wohls der Angehörigen des deutschen Buchhandels harret also noch der Bethätigung. Der Entschluß, den Buchhandlungsgehilfen-Verband dem Börsenvereine anzuschließen, dürfte in finanzieller Hinsicht keine Schwierigkeiten bieten. Die gradezu einzig dastehende Mährigkeit der Gehilfen hat ein für ihre Verhältnisse enormes Vermögen aufgebracht. Entschließen sich nun die Mitglieder des Börsenvereins samt und sonders zu einer jährlichen Versicherungssteuer von, sagen wir, 5. /- für einen Lehrling, 10. /- für einen Gehilfen, ein Betrag, der niemanden drückt, so wäre der Bestand der Hilfskassen nach jeder Hinsicht gesichert. Wer von den Chefs gewillt ist, sich in den Genuß der Vorteile der Witwen- und Waisenkasse zu setzen, würde das Wartegeld nachzuzahlen haben und eine Extrasteuer leisten. Den Wohlhabenden unter unseren Berufsgenossen wäre Gelegenheit geboten, ohne Anspruch auf Gegenleistung auch diesen Kassen beizutreten und sich von dem Gefühle ihrer Verpflichtung gegen das Gemeinwohl nach Dergenzlust zu entlasten.

Wenn ich von der Uebernahme der Rechte und Pflichten des Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes seitens des Börsenvereins und von der Umwandlung der Verbands-Hilfskassen in eine börsenvereinsliche Anstalt geredet habe, so soll zur Beruhigung unserer Finanzmänner ausdrücklich betont werden, daß dies nach meiner Ansicht geschehen kann und soll, ohne daß das Vermögen des Börsenvereins in Mitleidenschaft gezogen wird. Der Börsenverein als Körperschaft des deutschen Gesamtbuchhandels soll nur den Hintergrund und die öffentliche Vertretung der Sache bilden, die Verwaltung beaufichtigen u. s. w. Die Mittel zur Durchführung des Vorschlages wären seitens der Vereins-Mitglieder besonders aufzubringen. Ob der Vereinsbeitrag dagegen etwas ermäßigt, ob etwa der Anschluß des Unterstützungsvereins in Berlin erstrebt, oder was sonst noch geschehen könnte, sind Fragen von zweiter Wichtigkeit. In erster und eigentlicher Bedeutung handelt es sich um die Idee und die Möglichkeit ihrer Ausführung.

Der moralische Einfluß einer solchen Maßregel würde ein gewaltiger sein. Stehen schon die Leistungen der Selbsthilfe der Buchhandlungsgehilfen wie ein Muster da, so wäre die Bethätigung der zweifellos vorhandenen Solidarität der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ein Beispiel wie das obige ein Vorgang, der dem deutschen Buchhandel zur Ehre gereichen würde wie kein zweiter. Und gerade der deutsche Buchhandel ist vermöge seiner vortrefflichen Organisation, um die uns jeder Handelszweig beneidet, in der besten Lage, etwas derartiges zu vollbringen.

Die segensreichen Folgen eines solchen Schrittes, der durchaus im Geiste unserer aufgeklärten Zeit läge und nicht minder des Buchhandels als eines der vornehmsten Handelszweige würdig wäre, dürfte niemand verkennen. Die Ausdehnung des Grundgesetzes: Einer für alle, alle für einen, müßte einen festen Ring um alle Angehörigen des Buchhandels schmieden, der sie gegen zerfetzende Einflüsse von außen festigen würde; sie würde das Ansehen des Buchhandels im öffentlichen Leben außerordentlich heben, und indem sie die Sicherheit des Einzelnen bedeutend vermehrt, dem Berufsstolze einen praktischen Hintergrund geben, der seine Dauer gewährleistet.

Im Besitze der durch die Beiträge der Börsenvereinsmitglieder und vieler ihrer Angestellten vermehrten Mittel wäre es nicht schwierig, die humanitären Ziele des Verbandes noch um andere zu vermehren: eine Altersversorgungskasse, Unterkunft für der Erholung Bedürftige und dergleichen. Auch in anderer Hinsicht ließe sich ein Vorgehen in bezeichneter Richtung mit Forderungen verbinden, die der Hebung unseres Standes zugute kämen. Dahin rechne ich Wiedereröffnung eines Facheramens für Lehrlinge, das für den späteren Eintritt in den Buchhändlerverband entscheidend sein müßte.

Dies sind meines Erachtens Gesichtspunkte, welche dem Idealismus des Buchhändlers, zumal des angehenden, das notwendige Rückgrat geben sollen. Mit der bloßen Anempfehlung der idealen Lebensauffassung, die noch dazu zunächst auf Seiten des minder Begünstigten der Kontrahenten vorausgesetzt wird, kommt man nicht weit. Ich meine, an der Reihe, den Beweis für das Vorhandensein idealer Berufsauffassung zu liefern, seien zuerst die Prinzipale, indem sie den Satz von der Solidarität der Interessen, der materiellen und ideellen, ins Praktische übersetzen; erst dann darf man Forderungen an andere erheben. Aber nicht die summarische Teilnahme, die in Gestalt einer Gesamtspende des Börsenvereins an den Buchhandlungs-Gehilfen-Verband oder in einem Beitrage zum Unterstützungsverein zum Ausdruck kommt, ist das, worauf ich zielen, sondern die persönliche Teilnahme eines jeden an den Lebensinteressen seiner Angestellten soll sichtbar werden und der That den Charakter eines wirklich sozial durchgeistigten, bisher in seiner Art noch einzig dastehenden Aktes der Bewahrung der Interessengemeinschaft geben, deren Basis das Gefühl der Verantwortlichkeit des Chefs für das Wohl und Wehe seiner Arbeitnehmer bildet, ein Gefühl, dem bisher nur der Staat oder Körperschaften behördlichen Charakters Ausdruck gegeben haben, wiewohl der Handel genau so

gut moralisch zu denselben Leistungen und zwar nicht minder gegen seine Gehilfen, als gegen seine Handarbeiter verpflichtet ist.
Peter Hobbings.

Vermischtes.

Syrtl's litterarischer Nachlaß. — Nach Mitteilungen von Wiener Blättern sind die Angehörigen des verstorbenen Hofrats Syrtl der Ansicht, daß sich unter seinem Nachlasse einzelne noch unbekannte litterarische Arbeiten finden dürften. Die Sichtung des Nachlasses, die Notar Bruckner mit mehreren Verwandten Syrtls vornimmt, geht sehr langsam von statten. Die bald zu gewärtigende Veröffentlichung nachgelassener litterarischer Arbeiten wird Dr. Anton Fridlofski, dem langjährigen Assistenten und Mitarbeiter Syrtls, überlassen bleiben.

Drucksachen der Silberkommission. — Zu den als erschienen hier bereits gemeldeten Drucksachen der Silberkommission haben wir nach dem Reichsanzeiger noch folgende Nummern nachzutragen:

Nr. 24. Währungsfrage und Industrie. Nachtrag zu der unter Nr. 18 der Drucksachen vorgelegten Denkschrift von Otto Wülfing M.-Gladbach (1 1/2 Bogen); sowie

- die Protokolle:
- der 15. Sitzung vom 30. Mai d. J. (11 Bogen),
- der 16. Sitzung vom 31. Mai d. J. (10 Bogen),
- der 17. Sitzung vom 1. Juni d. J. (7 Bogen),
- der 18. Sitzung vom 2. Juni d. J. (12 Bogen),
- der 19. Sitzung vom 4. Juni d. J. (10 1/2 Bogen) und
- der 20. Sitzung vom 5. Juni d. J. (10 1/2 Bogen).

(Vgl. Börsenblatt Nr. 117, 138, 147, 174.)

Deutsches Buchgewerbe-Museum in Leipzig. — Neu ausgestellt sind die bisher erschienenen Tafeln aus dem von der geographischen Anstalt H. Wagner & C. Debes in Leipzig herausgegebenen »Neuen Handatlas über alle Teile der Erde«. Die Kartographie nimmt unter den graphischen Zweigen Deutschlands eine sehr geachtete Stellung ein. Neben den staatlichen Anstalten, die Unübertroffenes leisten, neben den von privater Seite gegründeten Instituten, die einen Weltruf haben, hat die Leipziger geographische Anstalt von Wagner & Debes es verstanden, sich einen Platz zu erkämpfen. Eine hervorragende Leistung sind die im Museum ausgestellten Karten des neuen Handatlas, der sich durch Klarheit und Deutlichkeit der Bearbeitung und sorgfältige Ausführung auszeichnet.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge zc. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Monatsbericht nebst antiquarischem Anzeiger. Hrsg. durch . . . (Sort.-Fa.) . . . 3. Jahrg. No. 11. 1. August 1894. 8°. S. 161—192. Verlag von S. Calvary & Co. in Berlin.

Naturae novitates, hrsg. v. R. Friedländer & Sohn in Berlin. 1894. Nr. 13. (Juli.) 8°. S. 309—336. Nr. 4749—5161.

Stimmungsbilder aus dem Buchhandel. 8°. 112 S. Leipzig 1894, Peter Hobbings.

Mitteilungen der Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner in Leipzig. 27. Jahrg. 1894. Nr. 4. 8°. S. 73—102.

Gerichtsentscheidung. — Nach Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 können die deutschen Aktiengesellschaften, auch wenn sie nicht durch ein Dekret der französischen Staatsregierung ermächtigt sind, ihre Rechte in Frankreich ausüben, da die diplomatischen Verträge dieselbe Kraft wie Ermächtigungsdekrete haben und dieselben ersetzen können, nach dem erwähnten Art. 11 zwischen der französischen und deutschen Regierung der Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation in Handelsbeziehungen gilt und zwar ohne Unterschied zwischen juristischen und physischen Personen. (U. Trib. Seine v. 18. Februar 1893 a. a. O. S. 221 entgegen dem Urteil des Appellhofs a. a. O. Bd. 24 S. 385.)
(Reichsanzeiger Nr. 173 v. 25. Juli 1894.)

Post. — Vom 1. August ab können im Verkehr mit Chile Gelder bis zum Meistbetrage von 200 Pesos Gold im Wege des Postauftrags unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden. Wechselproteste werden bis auf weiteres nicht vermittelt.

Im Verkehr mit Beirut, Salonich und Smyrna können vom 1. August d. J. ab Nachnahmen auf Einschreibsendungen bis zum Meistbetrage von 500 Franken unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bedingungen eingezogen werden. Der ein-